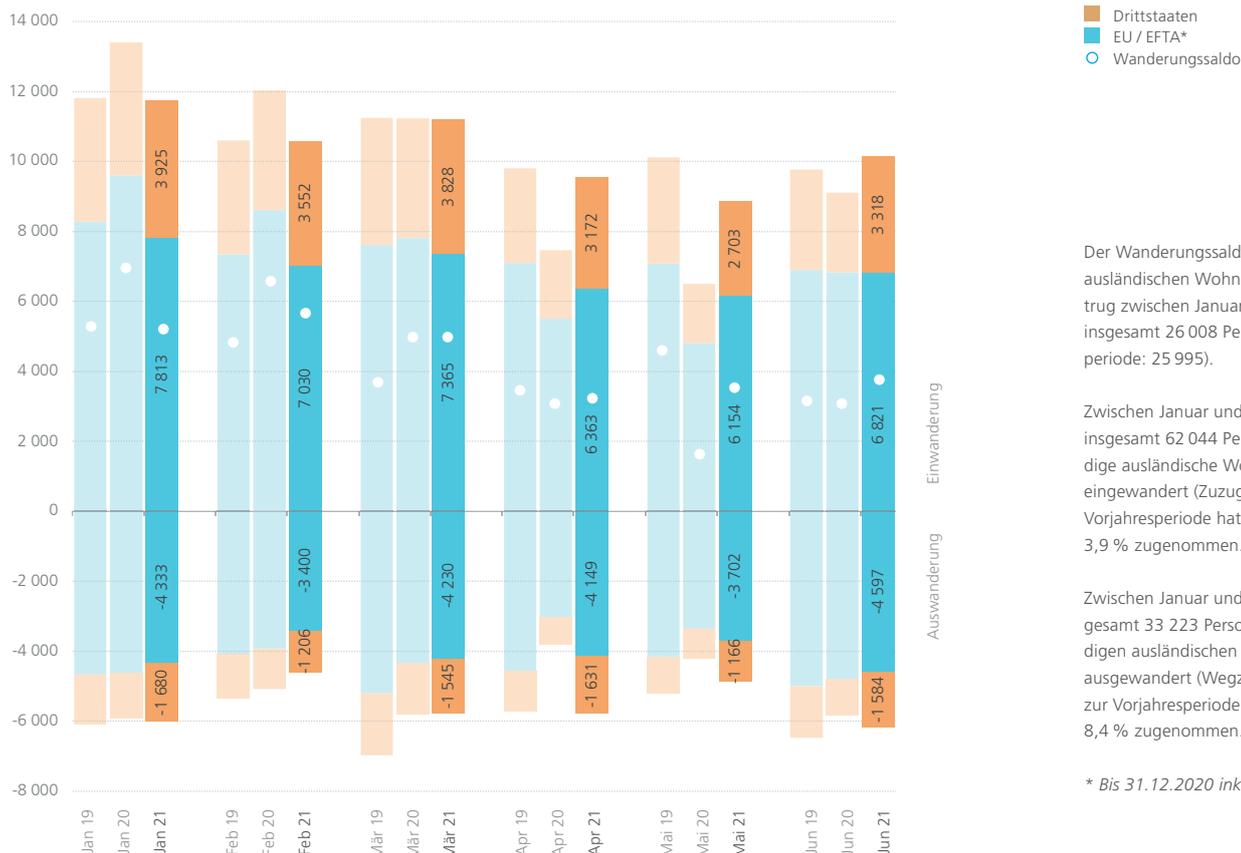




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2021

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2021 insgesamt 26 008 Personen (Vorjahresperiode: 25 995).

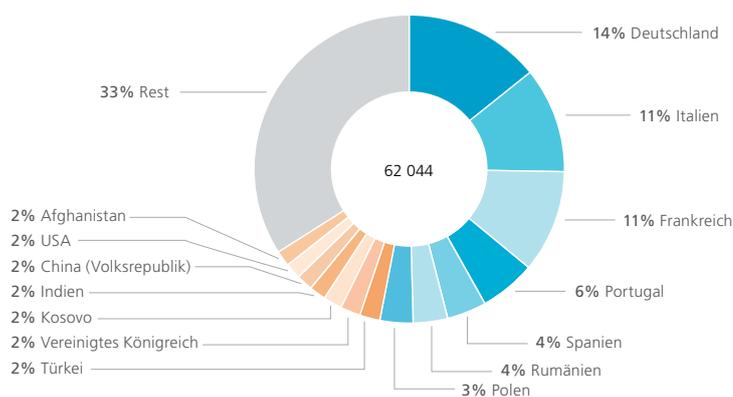
Zwischen Januar und Juni 2021 sind insgesamt 62 044 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3,9 % zugenommen.

Zwischen Januar und Juni 2021 sind insgesamt 33 223 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 8,4 % zugenommen.

* Bis 31.12.2020 inkl. UK

Einwanderung nach Nationalität

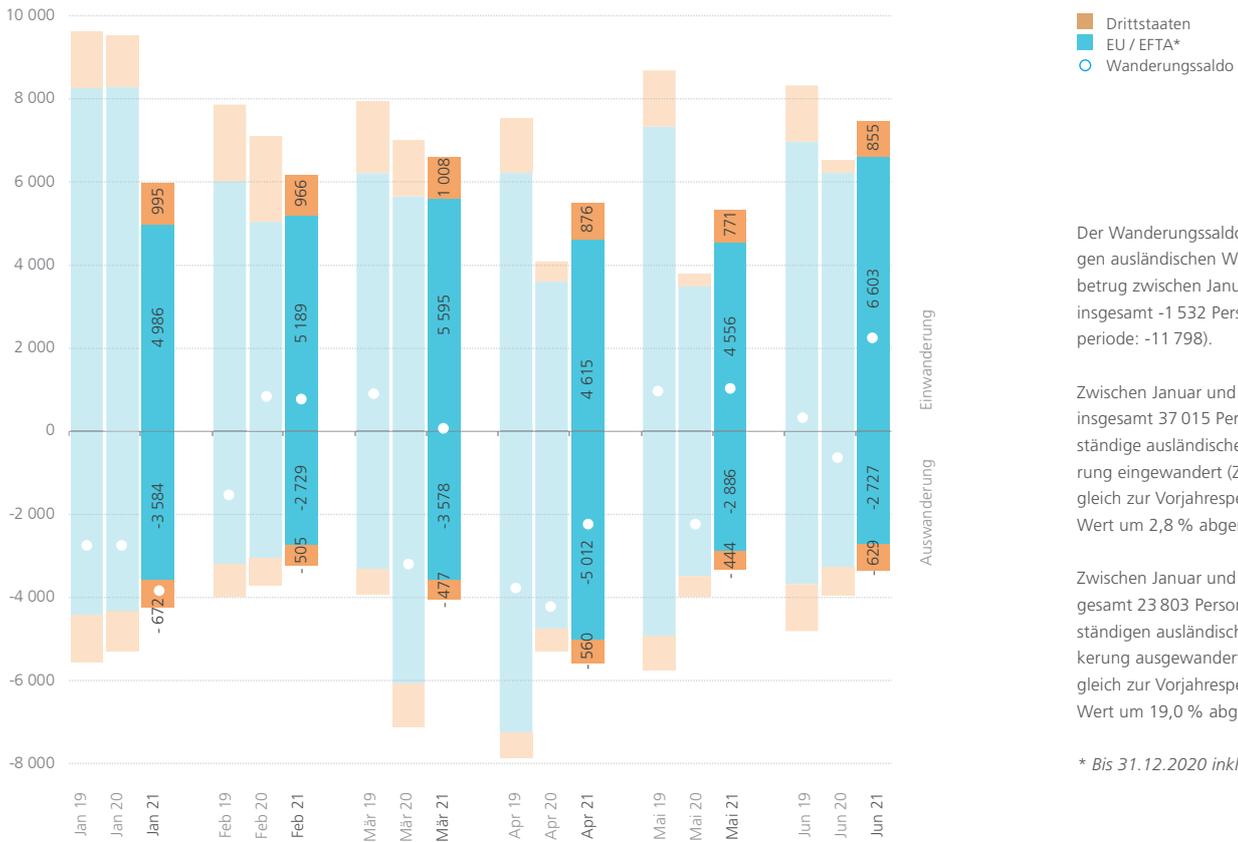
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



je Top 7 EU/EFTA- und Drittstaaten kumuliert
von Jan-Jun 2021

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2021 insgesamt -1 532 Personen (Vorjahresperiode: -11 798).

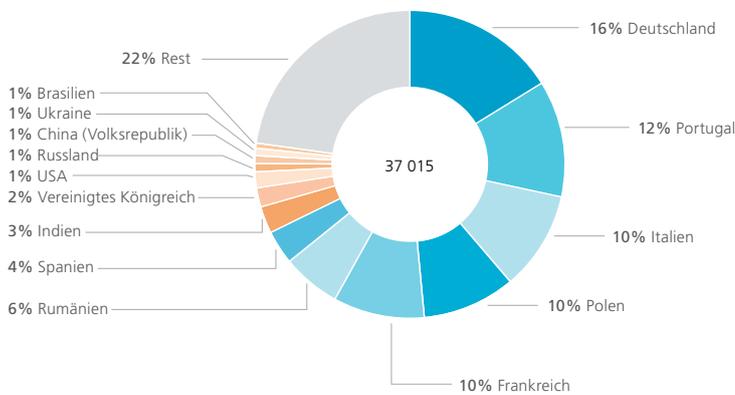
Zwischen Januar und Juni 2021 sind insgesamt 37 015 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,8 % abgenommen.

Zwischen Januar und Juni 2021 sind insgesamt 23 803 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 19,0 % abgenommen.

* Bis 31.12.2020 inkl. UK

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

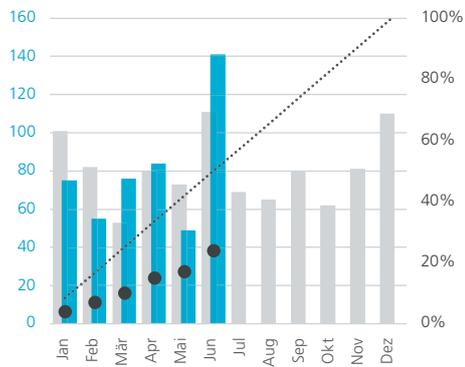


je Top 7 EU/EFTA- und Drittstaaten kumuliert von Jan-Jun 2021

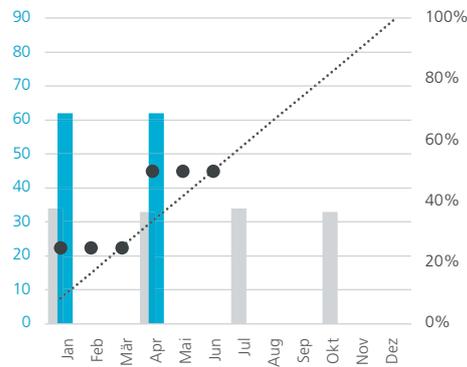
Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

- Beanspruchung 2021 (linke Achse)
- Beanspruchung 2020 (linke Achse)
- Lineare Entwicklung 2021 (rechte Achse)
- Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

Kontingente L

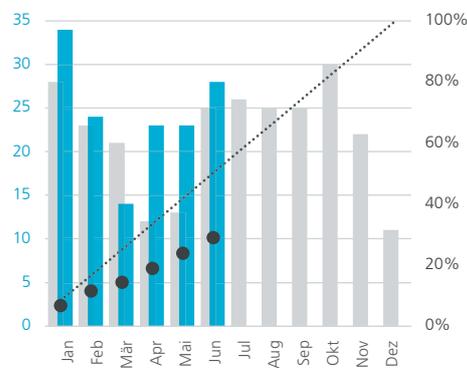
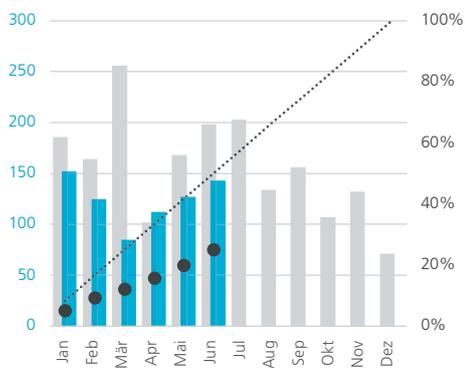


Kontingente B



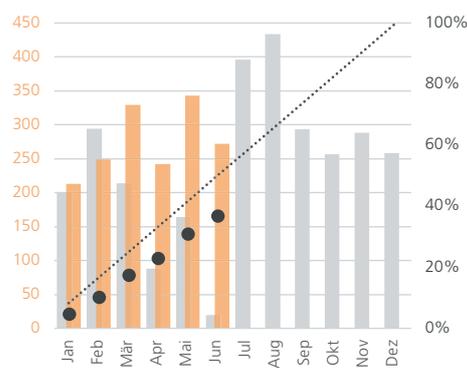
Für Erwerbstätige aus Kroatien stehen 2021 2 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 250 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2021 wurden 48% der freigegebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 100 % der freigegebenen Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

EU / EFTA (Dienstleistungserbringer über 120 Tage)



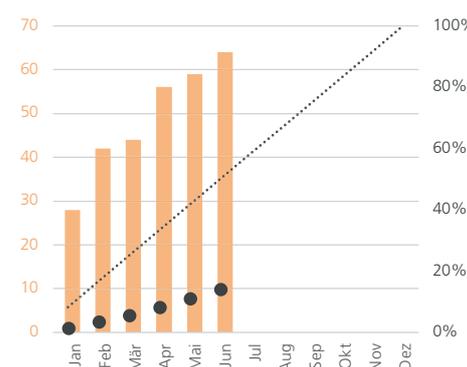
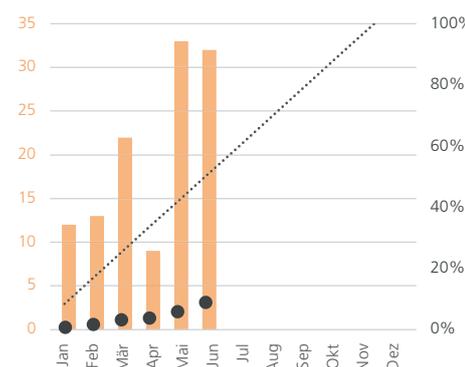
Für Dienstleistungserbringer aus den EU/ EFTA-Staaten stehen 2021 3 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2021 wurden 25 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 29 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2021 2 256 L- und 354 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 123 L- sowie 239 B-Kontingente zur Verfügung.

Drittstaaten



Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2021 4 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2021 wurden 36 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 37 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2021 1 026 L- und 918 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1 550 L- und 1 934 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 587 L- und 1 420 B-Kontingente zur Verfügung.

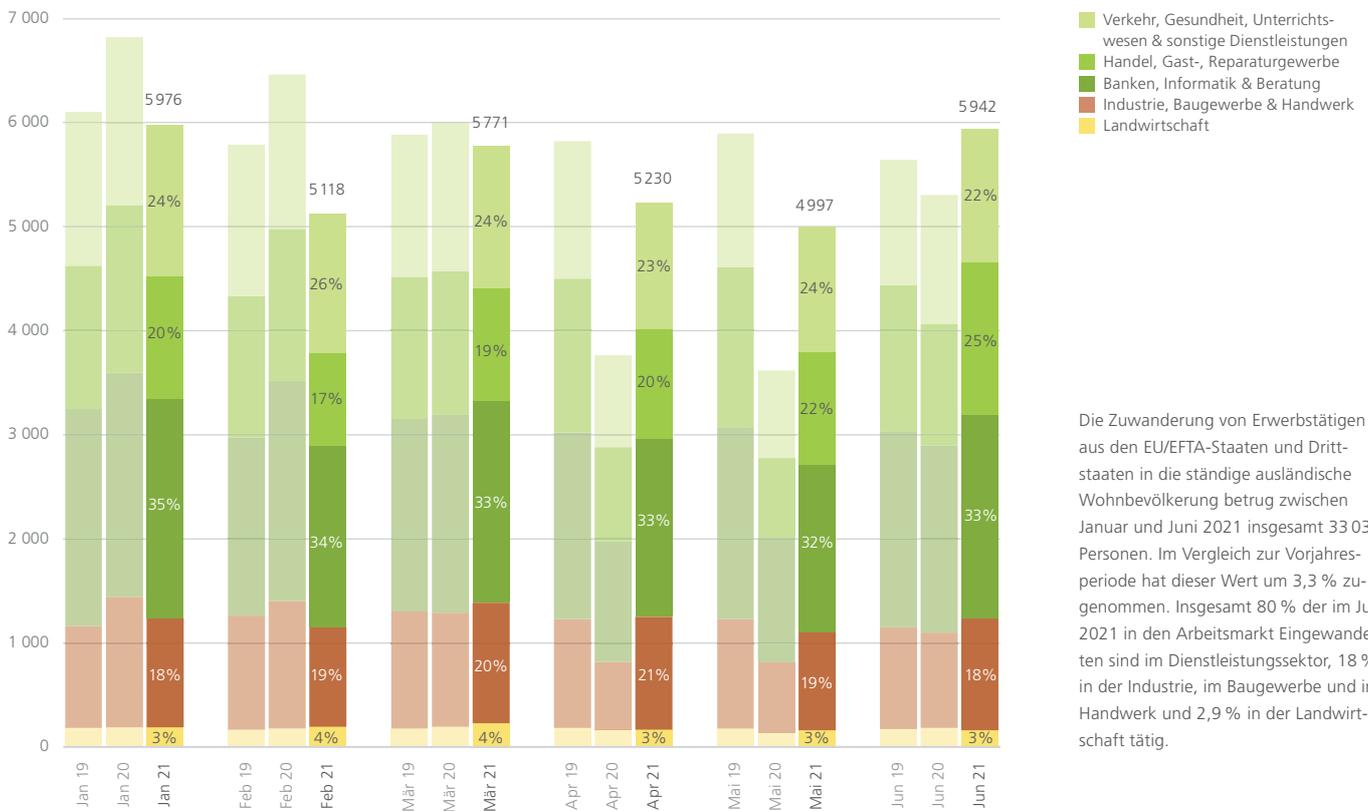
Vereinigtes Königreich (UK)



Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2021 1 400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2 100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2021 wurden 9 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 14 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2021 1 279 L- und 1 807 B-Kontingente.

Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

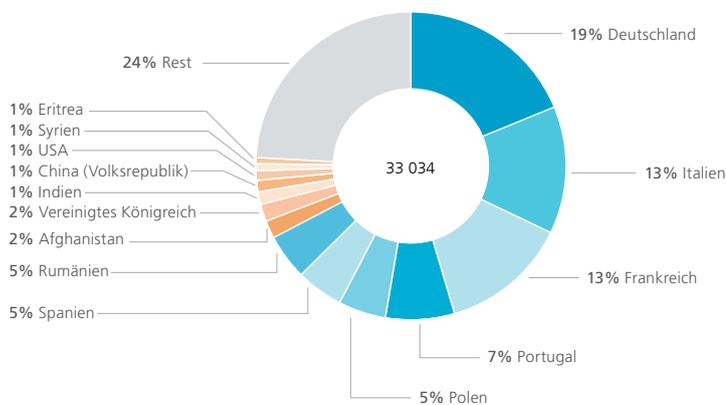
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2021 insgesamt 33 034 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3,3 % zugenommen. Insgesamt 80 % der im Juni 2021 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 18 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk tätig, und 2,9 % in der Landwirtschaft.

Einwanderung nach Nationalität

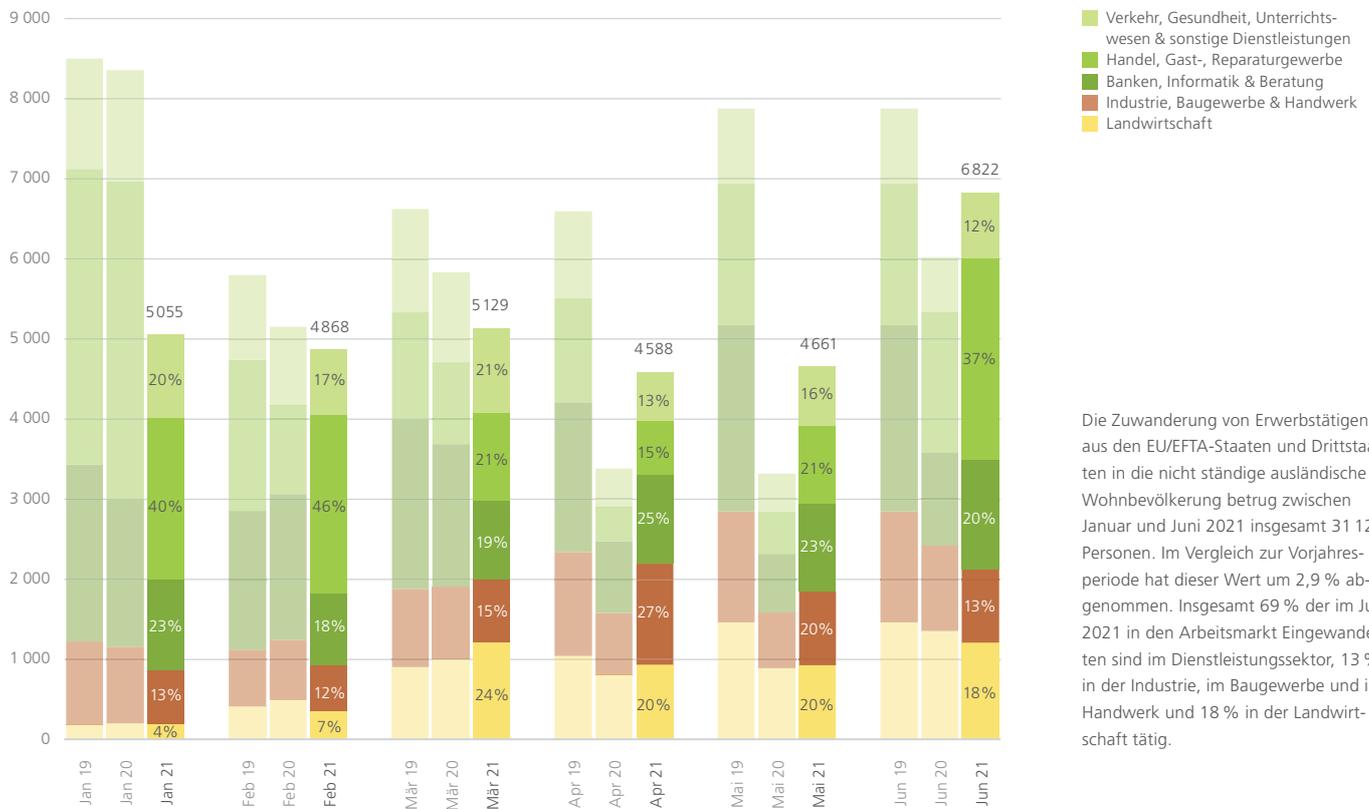
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



je Top 7 EU/EFTA- und Drittstaaten kumuliert von Jan-Jun 2021

Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

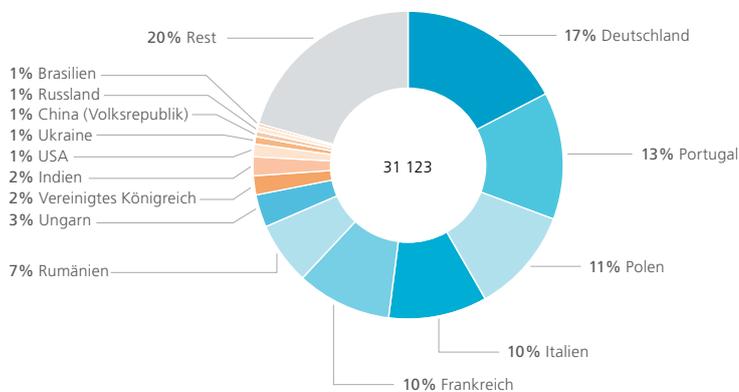
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2021 insgesamt 31 123 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,9 % abgenommen. Insgesamt 69 % der im Juni 2021 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 13 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 18 % in der Landwirtschaft tätig.

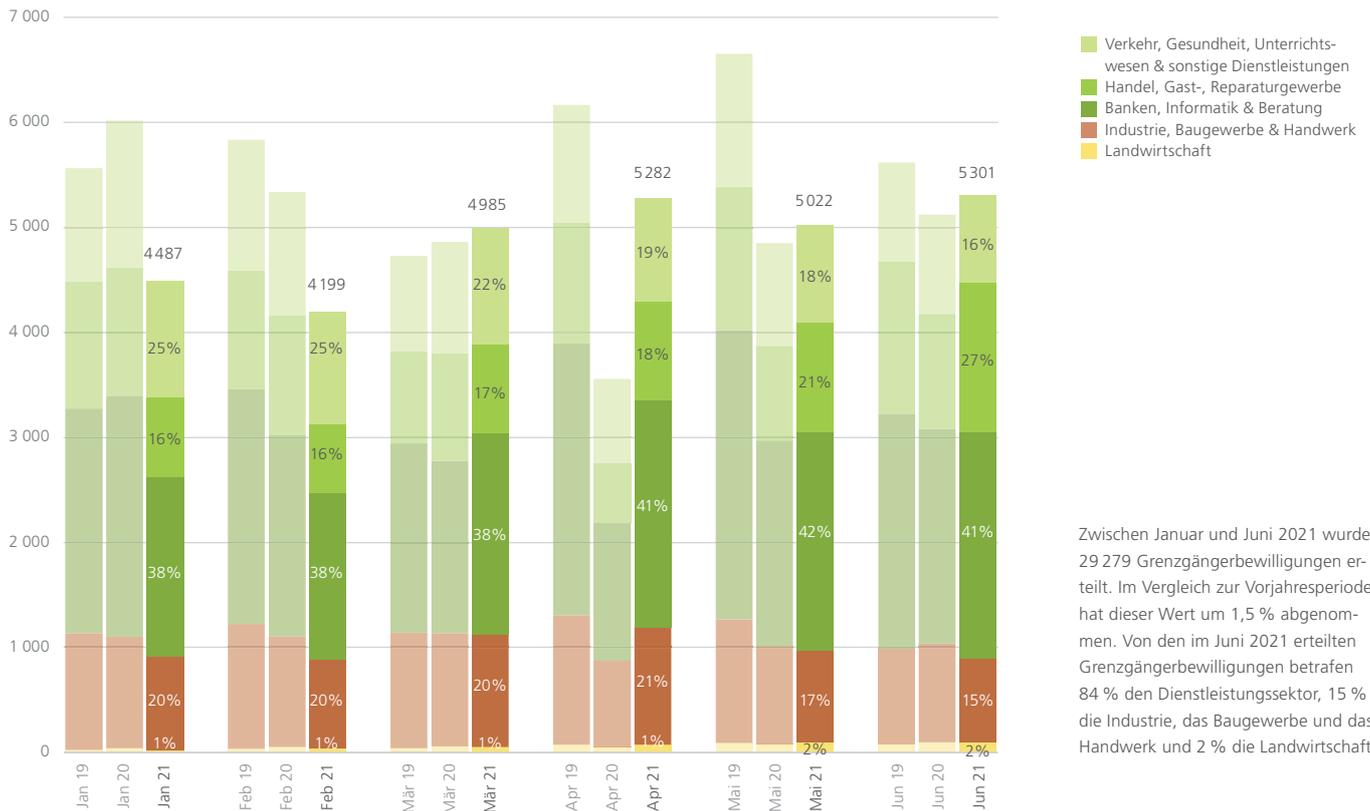
Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



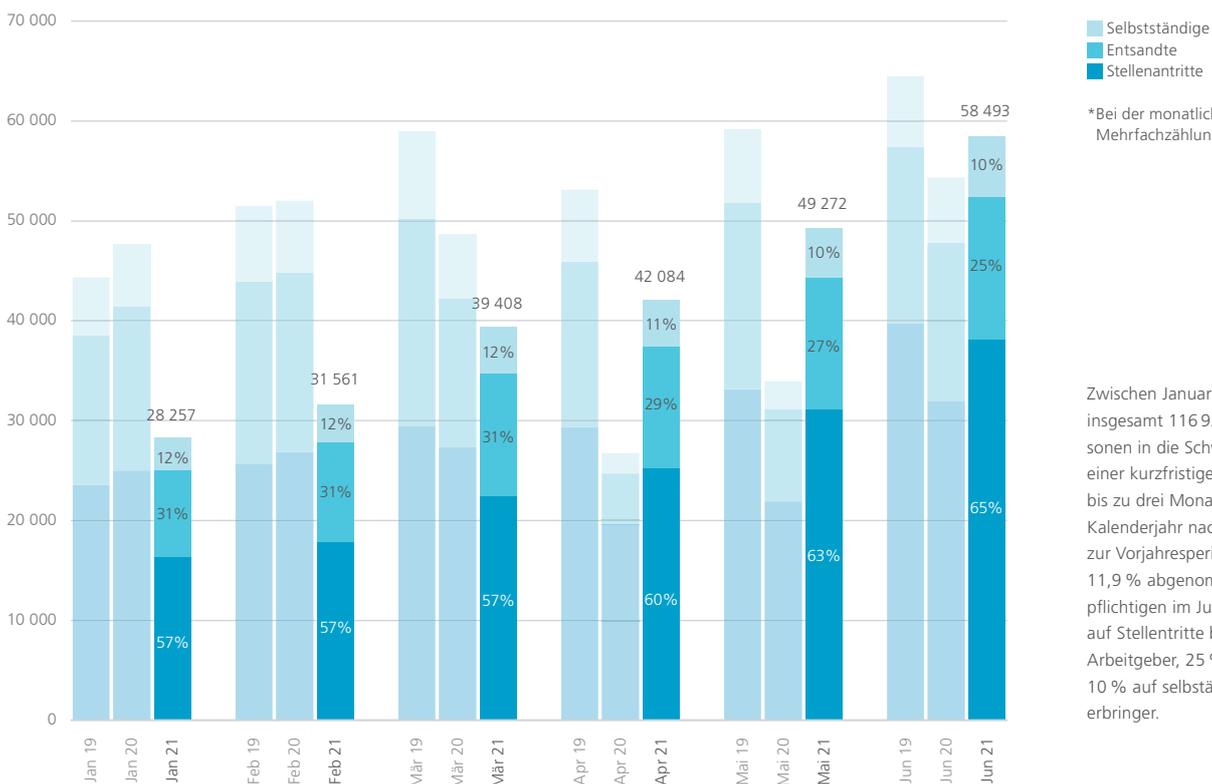
je Top 5 EU/EFTA- und Drittstaaten kumuliert von Jan-Jun 2021

Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Zwischen Januar und Juni 2021 wurden 29 279 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 1,5 % abgenommen. Von den im Juni 2021 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 84 % den Dienstleistungssektor, 15 % die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 2 % die Landwirtschaft.

Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tagen (Anzahl Meldepflichtige*)



*Bei der monatlichen Darstellung sind Mehrfachzählungen möglich

Zwischen Januar und Juni 2021 sind insgesamt 116 924 meldepflichtige Personen in die Schweiz eingewandert, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 11,9 % abgenommen. Von den Meldepflichtigen im Juni 2021 entfielen 65 % auf Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber, 25 % auf Entsandte und 10 % auf selbstständige Dienstleistungserbringer.

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20)

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringer: Die Erbringung von Dienstleistungen durch Staatsangehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ausländer und Integration (AuG).

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: EFTA-Staaten sind ausser der Schweiz Island, Liechtenstein und Norwegen.

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681)

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmer/Innen oder Selbstständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien wurde in einem neuen Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit diesem Datum profitieren kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit. Für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, gelten Übergangsbestimmungen.

Meldepflichtige/r: Arbeitnehmer und selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmer/-innen, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Zum Bestand werden auch die Geburten unter Geburtenüberschuss (Anzahl Geburten minus Todesfälle) verzeichnet. Nicht dazu zählen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen (Registerdatei).

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung und der Auswanderung von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (Register-technisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» ASW, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.